

# Kooperationsvertrag

zwischen der

**Stadt XXXX  
Abteilung XX**

---

(Stammbetrieb)

und der Ausbildungsstätte

**XXXX  
Abteilung XXXX**

---

(Kooperationsbetrieb)

wird auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgender Vertrag geschlossen.

## 1. Gegenstand und Ziel:

Gegenstand ist die berufliche Ausbildung im Ausbildungsberuf Geomatiker(in) / Vermessungstechniker(in), dessen Berufsbilder beide im Jahr 2010 novelliert wurden. Die moderne Ausbildung beider Berufsbilder berücksichtigt insbesondere die aktuellen Gegebenheiten im Geoinformationswesen.

Ziel ist die fachliche Ausbildung gemäß Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan im ersten Jahr ist für die Geomatiker(innen) und Vermessungstechniker(innen) identisch. Nach einem Jahr erfolgt die Wahl der Vertiefungs- bzw. Berufsrichtung durch die Auszubildenden im Benehmen mit den Ausbildungsbetrieben. Die Vertragspartner übernehmen jeweils die Anteile der Ausbildung gemäß der noch festzulegenden Zuordnung im Ausbildungsrahmenplan, die zunächst für das erste Jahr vorgenommen wird. Die weitere Aufteilung für die beiden folgenden Ausbildungsjahre erfolgt je nach Wahl der Berufsrichtung nach dem ersten Ausbildungsjahr.

Die berufliche Ausbildung erfolgt im Kooperationsbetrieb entsprechend der individuellen Ausbildungsplanung.

Anzahl der Auszubildenden, die jeweils im Kooperationsbetrieb eingesetzt werden können: XX

Verantwortlich für die Ausbildung im Stammbetrieb: Herr / Frau XXXXXXXXXXXX

Verantwortlich für fachliche Ausbildung im Kooperationsbetrieb: Herr / Frau XXXXXXXXXXXX

## 2. Rechte und Pflichten des Stammbetriebes:

2.1 Der Stammbetrieb übernimmt die Pflicht, die Auszubildenden bei der zuständigen Stelle für Berufsbildung registrieren zu lassen und zur Zwischen- und Abschlussprüfung anzumelden.

2.2 Der Stammbetrieb übernimmt die Anmeldung zur Berufsschule.

2.3 Die individuelle Ausbildungsplanung wird vom Stammbetrieb erstellt und für die Ausbildungsabschnitte im Kooperationsbetrieb mit dem Vertragspartner abgestimmt.

2.4 Die maßgebliche Beurteilung der Leistungen und Arbeitsergebnisse sowie die Verantwortung bei der Führung des Ausbildungsnachweises obliegt dem Stammbetrieb.

- 2.5 Die Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt durch den ausbildungsvertragsschließenden Betrieb. Intern erfolgt eine Verrechnung der Kooperationspartner entsprechend jenem Anteil, den die Vertragspartner an der Ausbildung übernehmen.
- 2.6 Stammbetrieb und Kooperationsbetrieb unterhalten ständigen Kontakt zueinander.
- 2.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander alle für die Ausbildung notwendigen Informationen unter Einhaltung der datenrechtlichen Vorschriften zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen.
- 2.8 Durch den Stammbetrieb werden die pädagogische und fachlich-methodische Betreuung der Auszubildenden gesichert und die Ausbildungsinhalte mit dem Kooperationsbetrieb abgestimmt.

### **3. Rechte und Pflichten des Kooperationsbetriebes**

- 3.1 Der Kooperationsbetrieb bildet die Auszubildenden nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus.
- 3.2 Die Auszubildenden unterliegen während ihrer Ausbildungszeit im Kooperationsbetrieb der gültigen Arbeitsordnung / Hausordnung.
- 3.3 Der Kooperationsbetrieb informiert den Stammbetrieb umgehend über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen.
- 3.4 Die Leistungen des Kooperationsbetriebes gelten als erfüllt, wenn dem Auszubildenden die vorgegebenen Ausbildungsinhalte vermittelt wurden.
- 3.5 Der Kooperationsbetrieb behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Ausbildung eines vom Stammbetrieb delegierten Auszubildenden abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auszubildende vorsätzlich gegen die Arbeitsordnung verstößt oder im Verhalten des Auszubildenden Erscheinungen zu verzeichnen sind, die dem Ansehen und der Stellung des Partners ernsthaften Schaden zufügen.
- 3.6 Der Stammbetrieb gewährleistet den Versicherungsschutz des/der Auszubildenden als Arbeitnehmer. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

### **4. Finanzierung und Kosten**

- 4.1 Die im Rahmen der Ausbildung auftretenden (Sach- und) Ausbildungskosten tragen die beiden Vertragspartner jeweils selbst. Für die Übernahme der Kosten, die für allgemeine Arbeitsgrundlagen insbesondere in der Berufsschule entstehen, gilt Satz 2 der Ziffer 2.5 sinngemäß.

### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- 5.2 Der Vertrag läuft bis zum Ausbildungsende der im Herbst des nächsten Jahres anzustellenden Auszubildenden. Eine Verlängerung des Vertrags bedarf einer Vertragsanpassung und erneuten Unterzeichnung beider Vertragspartner.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

---

Ort und Datum

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Stammbetrieb

---

Unterschrift Kooperationsbetrieb